

# **Reglement zur Errichtung eines Waldfonds**

der Ortsbürgergemeinde Gipf-Oberfrick

Stand 3.1.2019

Die Ortsbürgergemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden und das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden das folgende Reglement über die Errichtung eines Waldfonds:

#### § 1

Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

Geltungsbereich

#### § 2

Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

Zweck

#### § 3

Die Überschüsse aus der Forstwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.

Speisung des Fonds

#### § 4

Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden

Verwendung der Mittel

- a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Walds dienen,
- b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten,
- c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwands.
- d) für Zwecke, die der Forstwirtschaft und Walderhaltung dienen.

#### § 5

Entnahmen aus dem Waldfonds für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen, sind durch die Ortsbürgergemeindeversammlung zu beschliessen.

Entnahmen

#### § 6

Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

Fondsverwaltung

§ 7

Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am: 23.11.2018

NAMENS DER ORTSBUERGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Regine Leutwyler  
Gemeindeammann

Urs Treier  
Gemeindeschreiber

Gipf-Oberfrick, 3. Januar 2019